
Asse - Workshop 12.-13. März 2015 Königslutter
Stellungnahme der Asse II Begleitgruppe (a2b)

Sollte diese Stellungnahme zum Workshop 12.-13. März 2015 Königslutter in einigen Punkten (Textstellen) der Geschäftsordnung der Asse 2 Begleitgruppe widersprechen, dann gilt für diese Punkte nur die Geschäftsordnung der Asse 2 Begleitgruppe.

Auszug aus der A2B Geschäftsordnung §5 Ziele und § 6 Aufgaben

§ 5 Ziele

- Die Asse2 Begleitgruppe setzt sich ein für den bestmöglichen nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt vor dem Asse – Atommüll.
- Eine schnellstmögliche und größtmögliche Rückholung des Asse – Atommülls, sofern damit keine unvermeidbaren Risiken verbunden sind.
- Die Schaffung von Transparenz zum gesamten Stilllegungsprozess.
- Aktive Beteiligung und Information der Öffentlichkeit
- Versachlichung der Diskussion und Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung

§ 6 Aufgaben

- Die Asse2 Begleitgruppe hat die Aufgabe, das Stilllegungsverfahren der Schachanlage Asse zu begleiten und die Frage der Zwischen- und Endlagerung des Asse – Atommülls kriteriengeleitet und verantwortungsvoll zu berücksichtigen.
- Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse aller beteiligten Behörden kritisch zu begleiten, sowie die Bündelung der Interessen der Region auf der Basis der gemeinsamen Ziele.
- Die Begleitung des Rückholungsprozesses
- Einfordern und überwachen eines selbstverpflichtenden Zeit- und Maßnahmenplanes zur Rückholung.

Asse - Workshop 12.-13. März 2015 Königslutter
Stellungnahme der Asse II Begleitgruppe (a2b)

Thema: „Aufgaben und Kompetenzen / Rollen“

1. Die A2B ist ein Diskurs-Forum aller daran Beteiligten.
2. Die a2b entscheidet frei über ihre Positionierungen zu den Fragen, die in der A2B erörtert werden.
3. Die a2b erhält ihre Bedeutung durch die kritische Begleitung des Rückholungsprozesses.
Die a2b wird wahrnehmbar durch öffentliche Veranstaltungen und gemeinsam erstellte Pressemitteilungen nach A2B Geschäftsordnung.
„Veröffentlichungen im Namen der a2b bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.“
4. Der Lenkungskreis / Leitungskreis ist abzuschaffen.
Die a2b hat keine Hausspitze. Die Vorsitzende der A2B hat keine Entscheidungsbefugnis.
Bei Asse II geht es um fachliche und nachvollziehbare Inhalte und technische Lösungen.
Prozessbezogene Konflikte treten am ehesten auf, wenn Entscheidungen nicht transparent, fachlich und nachvollziehbar sind.
Wer sich mit wem informell unterhält, ist nicht Gegenstand der A2B.
5. Das BMUB steht in Rückkopplung in die Politik und übt die Fachaufsicht über das BfS aus.
6. Die AGO ist ein eigenständiges wissenschaftliches Fachgremium, das sich seine Themen aus fachlicher Sicht selbständig auswählt.
Die AGO berät die A2B/a2b und sie erhält Beratungsanfragen über die A2B/a2b.
Beratungsanfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle der AGO (KIT-PTKA) zu richten.
Über die Berücksichtigung von Beratungswünschen bzw. Anregungen zur Befassung mit speziellen Themenstellungen befindet die AGO. Die AGO ist kein Auftragnehmer der A2B/a2b.
Sie entscheidet selbständig über zu bearbeitende Themen.
Die Mitglieder der AGO sind in fachlich-wissenschaftlichen Belangen unabhängig.
Die AGO erfüllt ihren Beratungsauftrag in Form gemeinsamer AGO-Stellungnahmen und durch Teilnahme an den A2B/a2b Sitzungen. Darüber hinaus gehende Beratungen sind persönlicher Natur.
Berichte und Stellungnahmen der AGO werden von der a2b an die Behörden weitergegeben. Sie werden außerdem auch auf der Homepage der Geschäftsstelle (PTKA) veröffentlicht.
7. Minderheitenvoten innerhalb der AGO werden deutlich gemacht.
Persönliche Meinungen werden unmissverständlich als solche kenntlich gemacht.
8. Die Vorsitzende der A2B / a2b hat die Interessen der Region zu vertreten. Wenn sich die Vorsitzende in anderen Funktionen, z.B. als Landrätin, in einer Mittlerrolle sieht, darf dies nicht Ihre Pflichten als Vorsitzende der Asse 2 Begleitgruppe verletzen.
Die AGO versteht diesen Punkt (Mittlerrolle – Vorsitzende der a2b) nicht.
Die AGO sieht sich als unabhängigen Akteur.

Thema „Entscheidungsabläufe“

Der Entscheidungsablauf erfolgt in folgenden Schritten:

1. BfS bereitet Entscheidungen vor und gibt alle Information in die a2b / A2B, damit sich die Beteiligten eine eigene Meinung bilden können.
2. Die a2b und AGO wirken durch Beiträge mit
AGO: Die AGO begleitet den Entscheidungsprozess anhand von Vorlagen und Berichten des BfS, diskutiert diese und nimmt dazu schriftlich Stellung. Diese Stellungnahmen enthalten darüber hinaus Empfehlungen, die in den Entscheidungsprozess einfließen sollten.
a2b: Die a2b begleitet kritisch die Entscheidungsfindung und Umsetzung
Die a2b nimmt Stellung zu den fachlichen Beiträgen der AGO.
Die a2b gibt eventuell eigene Empfehlungen, Ideen und auch Forderungen an das BfS und die Ministerien.
3. Die qualifizierte Auseinandersetzung und Abwägung durch das BfS erfolgt in schriftlicher Form zu allen Standpunkten, Empfehlungen und Forderungen von a2b und AGO.
4. BfS erarbeitet einen Entscheidungsentwurf (d.h. so will das BfS entscheiden)
5. Feststellung des IST-Zustands der vorhandenen Differenzen in der A2B (groß), d.h. mit dem BfS
Die Feststellung von unterschiedlichen fachlichen Standpunkten erfolgt über die AGO.
Das BfS entscheidet, wie es mit den Differenzen umgeht und teilt dies der a2b und AGO mit.
6. BfS entscheidet
7. Die a2b begleitet kritische die Entscheidungen des BfS entsprechend A2B Geschäftsordnung.
Auszug Geschäftsordnung, Aufgaben:
 - Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse aller beteiligten Behörden kritisch zu begleiten, sowie die Bündelung der Interessen der Region auf der Basis der gemeinsamen Ziele.
 - Die Asse2 Begleitgruppe hat die Aufgabe, das Stilllegungsverfahren der Schachanlage Asse zu begleiten und die Frage der Zwischen- und Endlagerung des Asse – Atommülls kriteriengeleitet und verantwortungsvoll zu berücksichtigen.AGO: Die AGO wird Entscheidungen des BfS und ihre Auswirkungen weiter kommentieren und ggf. kritisieren, wenn sie es für erforderlich hält. Unabhängig davon werden die Experten der AGO auch nach Entscheidungen des BfS ihre fachliche Meinung weiter vertreten.
8. Die a2b Mitglieder informieren ihre Gruppen.
Die BIs und Gemeinden behalten sich vor in ihrem Namen die Öffentlichkeit zu informieren und ggf. entsprechend zu agieren.
 - Die Schaffung von Transparenz zum gesamten Stilllegungsprozess. (§5 A2B Geschäftsordnung)
 - Aktive Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. (§ 5 A2B Geschäftsordnung)

Die a2b / A2B Mitglieder bemühen sich um bestmögliche Rollenklarheit bei persönlichen Doppelrollen.

Thema „Öffentlichkeitsarbeit“

Die Funktion der Öffentlichkeitsarbeit der a2b sieht wie folgt aus:

- a. In der „Diskursphase“
 - organisiert die a2b öffentliche fachliche Diskurse
 - erarbeitet die a2b eigene inhaltliche Position und vertritt dies auch öffentlich
 - muss die a2b als das zentrale Bündelungsgremium für die Interessen der Region erkennbar sein
- b. In der (Nach) Entscheidungsphase
 - sofern die Entscheidung des Betreibers, auch der inhaltlichen Position der a2b entspricht, wird diese Entscheidung dann natürlich auch in der Öffentlichkeit vertreten.
 - Nach einer Entscheidungsphase werden die Entscheidungen vom Betreiber, von der a2b auch weiterhin, wenn erforderlich, kritisch begleitet. Dabei ist das jeweilige Ergebnis bzw. die getroffene Entscheidung relevant.
 - Es gilt das demokratische Grundrecht der freien Meinungsäußerung!
- c. Auf der a2b Homepage werden Informationen für die Öffentlichkeit bereitgestellt.

Es ist immer zu differenzieren zwischen den Fragen:

- **war der Prozess OK?**

Ein Differenzieren von Prozessen / Abläufen ist nicht die Aufgabe der a2b (siehe A2B Geschäftsordnung). Prozesse / Entscheidungsabläufe spielen für die a2b nicht die wesentliche Rolle, sondern nur das Ergebnis der Entscheidung.

Eine falsche Entscheidung wird nicht besser, nur weil ein Prozess / Verfahren eingehalten wurde.

Alein nur einen Prozess von der a2b als tolerierbar zu bewerten, reicht bei weitem nicht aus, denn es geht immer um Inhalte, technische Lösungen und auch um den größtmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt.

- **welche inhaltliche Dissense gibt es?**

- **wird die Entscheidung erkennbar toleriert, auch wenn sie inhaltlich öffentlich wahrnehmbar kritisiert wird?**

Falsche oder / und nicht nachvollziehbare Entscheidungen können nicht toleriert werden, auch wenn ein Prozess / Entscheidungsablauf eingehalten wurde.

Ergänzungen aus der Diskussion zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“

a. **In welcher Form wird sich kritisch mit Entscheidungsabläufen auseinandergesetzt?**

Die a2b und AGO können dem BfS Anregungen geben, Entscheidungen nicht mit Gewalt durchzusetzen. Entscheidungen sind transparent zu machen und kritisch zu begleiten (siehe A2B Geschäftsordnung)

Weitere Ergänzung der AGO:

AGO Stellungnahmen werden auf der Homepage der KIT-PTKA Geschäftsstelle veröffentlicht.

Weitergehende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nicht.

Einzelmeinungen werden -wenn beantragt- als Sondervoten den Stellungnahmen beigelegt.

Darüber hinaus bleibt es jedem Experten überlassen, seine persönliche Meinung in der Öffentlichkeit zu äußern.

Schwierigkeiten bei Rollenabgrenzung erkennt die AGO nicht.

Asse - Workshop 12.-13. März 2015 Königslutter
Stellungnahme der Asse II Begleitgruppe (a2b)

Thema: „Aufgaben und Kompetenzen / Rollen“ Fragen

Folgende Fragen wurden identifiziert, die noch zu klären sind:

1. Wie gehen wir mit Doppelfunktionen um (LK, BIs, AGO) ?

a2b: Veröffentlichungen der a2b bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

AGO: Alles was nicht in der AGO einvernehmlich besprochen und verschriftlicht worden ist, ist Privatmeinung und wird als solche kenntlich gemacht.

Veröffentlichungen als BI, oder Landkreis etc. werden als solche kenntlich gemacht.

Besonders unmissverständlich sind Veröffentlichungen des Landkreises kenntlich zu machen, da der Landkreis auch die Veröffentlichungen der a2b vornimmt.

Die a2b sollte ein deutliches Logo für Pressemitteilungen der a2b einrichten.

2. Wo werden Sachfragen-Konflikte gelöst?

AGO: Sachfragenkonflikte sollen in bzw. mit Beteiligung der AGO erörtert und soweit es der Stand der Wissenschaft erlaubt, auch geklärt werden, ggf. unter Hinzuziehung externer Experten. Alles andere wäre keine Lösung, sondern eine willkürliche Entscheidung. Soweit noch Forschungsbedarf erkannt wird, sollte dieser umgesetzt werden.

3. Wie agiert die Minderheit in der a2b, wenn es einen Mehrheitsentscheid gab?

Minderheitenvoten und Berichte werden als Anlagen zum Protokoll beigefügt und ggf. erfolgen öffentliche Stellungnahmen.

AGO: Soweit wissenschaftlich-technische Fragen betroffen sind, können diese nicht durch Mehrheitsentscheidungen beantwortet werden. (Die Natur verhandelt nicht!)

Thema „Entscheidungsabläufe“ Fragen:

Folgende Fragen wurden identifiziert:

1. Es muss definiert werden, wo diese geregelte Vorgehensweise nicht greifen kann.

Z.B. bei Gefahr in Verzug .

Es bedarf einer Differenzierung, wann dieser Prozess nicht gilt, z.B. bei Gefahr in Verzug oder bei anderer Zeitnot. Die Verantwortung des Entscheidungsträgers muss klar sein.

Die Entscheidungskompetenz und Verantwortung liegt beim Betreiber.

Abbruch der Rückholung und Störfallplanungswert sind in §57b Atomgesetz geregelt.

Der Zeitaspekt ist in §57b Atomgesetz geregelt: „unverzüglich“

2. Wie kann sicher gestellt werden, dass weder Entscheidungen vorschnell fallen, noch der Entscheidungsfindungsprozess durch immer Fragen und Diskussionen nicht in eine unvertretbare Länge gezogen wird? (siehe AtG §57b)

Durch nachvollziehbare fachlich sachliche vollständige Untersuchungen, Vergleiche etc., können Zeitabläufe verkürzt werden. Die Verantwortung des Zeitpunktes einer Entscheidung liegt beim BfS, ebenso wann das BfS welches Teilthema behandelt

3. Wo kann die Öffentlichkeit gut eingebunden werden?

Ziel der a2b ist die Schaffung von Transparenz, aktive Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.

Die Interessenvertretung der Region ist nicht nur die a2b, sondern auch die BIs wie AufpASSEn, A2K, AAA, WAAG, BASA treten mit dem Anspruch auf, die Interessen der Bürger/Innen der Region zu artikulieren. „Die BI´s und Gemeinden behalten sich vor aktiv zu werden!“

Das demokratische Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gilt natürlich auch für die Mitglieder der a2b/A2B.

Jede/r Bürger/in hat das Recht, direkt an das BfS und die Ministerien Fragen zu stellen, ohne Vermittlung durch die a2b. Diese Fragen sind umgehend, qualifiziert und umfassend zu beantworten.